

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Eigenbehalt im Rahmen der Bremischen Beihilfeverordnung

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamten übernimmt Bremen teilweise die Kosten der Beamten und Richter in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfe). Die Beihilfe ist in der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) geregelt. In § 12a der Bremischen Beihilfeverordnung ist ein jährlicher Eigenbehalt der Beamten und Richter vorgesehen, der je nach Bemessungssatz 150, 120 oder 100 Euro beträgt. Dieser Eigenbehalt stellt eine Kostendämpfungspauschale für den Dienstherrn dar und wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2005 vom Bremer Senat eingeführt. In Bremen wird die Beihilfe über den Eigenbetrieb Performa Nord abgewickelt.

Im Jahr 2004 wurde die Praxisgebühr erhoben, die mitunter das Ziel hatte, die gesetzlichen Krankenkassen finanziell zu entlasten. Die Praxisgebühr mussten demnach nur die gesetzlich Versicherten entrichten. Ein Grund für die Einführung des Eigenbehaltes bei den Beamten und Richtern war, dass diese, analog der Praxisgebühr, einen Beitrag für das Aufsuchen eines Arztes tragen sollten. Die Praxisgebühr konnte mitunter 80 Euro pro Jahr (jeweils 10 Euro pro Quartal für den Zahnarzt und die anderen Ärzte) kosten.

Mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 2 C 127/07 und BVerwG 2 C 11/08) vom 30. April 2009 wurde entschieden, dass auch Beamte und ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen die Praxisgebühr zu zahlen haben. Sie müssen die Praxisgebühr dadurch entrichten, dass sie von den Beihilfeleistungen abgezogen wird. Mit der ab dem 1. Januar 2013 abgeschafften Praxisgebühr müsste auch die Entrichtung der Praxisgebühr durch die Beamten und Richter abgeschafft werden.

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher Bemessungsgrundlage wurden die Eigenbehalte in § 12a BremBVO festgelegt? Inwiefern wurde die ab 2004 eingeführte Praxisgebühr bei der Einführung des Eigenbehaltes berücksichtigt? In welcher Höhe wird in den Eigenbehalten die Praxisgebühr erhoben?
2. Erhebt die Performa Nord auch im Jahr 2013 die volle Höhe der Eigenbehalte von 150, 120 bzw. 100 Euro jährlich?

3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Absenkung des Eigenbehalts um 40 bzw. 80 Euro jährlich?
4. Hält der Senat die Höhe des Eigenbehaltes, auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Praxisgebühr, für angemessen?
5. Gab es in diesem Jahr Widersprüche gegen den Abzug des Eigenbehaltes von den Beihilfeleistungen? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?
6. Welche rechtlichen Schwierigkeiten sieht der Senat, nach dem Wegfall der Praxisgebühr, für den Eigenbehalt bzw. dessen Höhe?

Erwin Knäpper, Wilhelm Hinnners, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU